

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 48

Artikel: Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wort sprachen, wird nun vor der Hand ein Plan für die Realschule ohne Rücksicht auf die sog. Lateinschulen entworfen. Obgleich der Kanton zwei Drittel der Lehrerbefoldungen übernimmt, so dürfte doch für Zug die Bestreitung der übrigen Kosten ziemlich schwer fallen. Es bedarf einer rühmlichen Erwähnung, daß die hiesige Sparkassa-Gesellschaft für jede Sekundarschule des Kantons einen Jahresbeitrag von 200 Fr. beschlossen hat aus einer Quelle, die noch für die höhere Realschule in reichlicherem Maße fließen dürfte.

Schurgau. In Folge eines Auftrages des Großen Rathes vom 6. Juni hat der Erziehungsrath die Frage einer Vermehrung der Sekundarschulkreise berathen und sein Gutachten in der Form eines revidirten Gesetzesentwurfes über das Sekundarschulwesen an den Regierungsrath abgegeben. Die wesentlichen Neuerungen sind folgende: Die zulässige Zahl der Sekundarschulkreise ist auf 22 festgesetzt. Zur Eröffnung einer Schule sind mindestens 20 Schüler erforderlich. Sinkt deren Anzahl auf 10 oder darunter herab, so kann dieselbe wieder aufgehoben werden. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Schule mit zwei Lehrern bleibt auf 1000 Fr. festgestellt, für Sekundarschulen mit einem Lehrer wird derselbe von 800 auf 900 Fr. erhöht. In außerordentlichen Fällen kann ein Staatsbeitrag vorübergehend bis auf Fr. 1200 bewilliget werden. Die Lehrerbefoldung ist von 900 Fr., nebst Lehrerwohnung oder Miethzinsentschädigung auf wenigstens 1100 Fr. gesteigert. Das Schulgeld beträgt — vorbehalten die Ermäßigung für ärmere Schüler — 20 Fr. (bisher 12 bis 18 Fr.).

Deutschland. Bayern. Gehaltserhöhung der Volksschullehrer. Die Staatsregierung wird schon dem nächsten Landtage eine Vorlage machen zu dem Behuf der Aufbesserung der äußeren Lage der Schullehrer. Jeder Schullehrer soll mindestens 300 fl. nebst freier Wohnung, jeder Schulverweiser 250 fl., und jeder Schulgehilfe 150 fl., oder 52 fl. nebst vollkommen freier Verpflegung beziehen. Die Kreisregierung von Oberbayern will damit aber nicht bis zum Beginn der neuen Finanzperiode (1. Oktober 1861) warten, sondern diese Aufbesserung schon mit Beginn des Schuljahres 1860/61 ins Leben treten lassen. Sie beantragte zu diesem Zwecke die Bewilligung einer Summe von 2733 fl. 10 kr. außer dem regelmäßigen Etat für Erziehung und Bildung, welche auch erfolgte.

— **Oesterreich.** Milde Stiftung. In Teschen hat Dr. Georg Brulek, Katechet der Realschule, welcher schon mehrere Stipendien